



Gemeinde Aham

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verfahren des Landratsamtes Landshut zum Erlass einer Verordnung über das gemeinsame Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils aus den Brunnen I, II, III und IV, Gewinnungsfeld Aham, und der Brunnengemeinschaft Berghofen aus dem Brunnen I, auf dem Gebiet der Gemeinde Aham, Landkreis Landshut

Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils beantragt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung für die Brunnenanlage I, II, III und IV im Gewinnungsgebiet Aham die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser. Das Landratsamt beabsichtigt zum Schutz der Wasserversorgungsanlage eine Wasserschutzgebietsverordnung zu erlassen.

Zudem beantragt die Brunnengemeinschaft Berghofen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus der Brunnenanlage Berghofen und Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes.

Das Landratsamt Landshut beabsichtigt zum Schutz der Wasserversorgungsanlage eine Wasserschutzgebietsverordnung zu erlassen.

Die Unterlagen für oben bezeichnete Verfahren liegen in der Zeit von

01.09.2011 bis 30.09.2011

bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerzen, Zimmernummer 15, 1. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen, während der allgemeinen Dienststunden, für Jedermann zur Einsicht öffentlich aus (Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG).

Hinweise:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – **bis spätestens 17.10.2011** - schriftlich, oder zu Niederschrift bei der Gemeinde Aham, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen oder beim Landratsamt Landshut Einwendungen gegen die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Einwendungen können bei der Gemeinde Aham, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen oder im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, III. Stock, Zimmernummer 302 oder 305 innerhalb der Einwendungsfrist (**bis spätestens 17.10.2011**) vorgebracht werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn in dem Erörterungstermin verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind sämtliche Einwendungen ausgeschlossen und verspätet vorgebrachte Einwendungen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt, solange diese nicht auf besondere privatrechtliche Titel beruhen.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vor dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen, kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemeinde Aham
Aham, 22.08.2011

Elisabeth Kobold
1. Bürgermeisterin



Angeheftet am 23.08.2011